

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantoniales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Herr Stephan Rieder
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
stephan.rieder@finma.ch

Datum **18. Juni 2019**
Kontaktperson **Marilena Corti**
Direktwahl **061 206 66 21**
E-Mail **m.corti@vskb.ch**

Neue Rechnungslegungsverordnung-FINMA und Totalrevision des FINMA-RS 20/xx «Rechnungslegung – Banken»

Sehr geehrter Herr Rieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. März 2019 hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Anhörung zur neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA (E-RelV-FINMA) und zur Totalrevision des Rundschreiben 2020/xx «Rechnungslegung Banken» eröffnet. Die FINMA will die Bestimmungen zur Rechnungslegung für Banken neu gestalten und ein wesentlich verschlanktes und übersichtlicheres Regelwerk mit einer klaren Systematik schaffen. Im Zuge dessen werden zudem neue Ansätze zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken eingeführt.

Experten aus unserer Bankengruppe haben die Entwürfe eingehend geprüft. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, unsere Positionen und Anliegen im Rahmen dieser Anhörung einzubringen.

Wir gliedern unsere Stellungnahme im Weiteren wie folgt:

1. Bemerkungen zur Regulierungsstruktur
2. Bemerkungen zu den neuen Ansätzen für Wertberichtigungen
3. Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen Vorgaben

Zusammenfassung der Hauptanliegen der Kantonalbanken:

Die Kantonalbanken begrüßen grundsätzlich das Vorhaben der FINMA, durch eine neue Verordnung mehr Rechtssicherheit zu schaffen und der Normenhierarchie besser Rechnung zu tragen.

Die konkrete Umsetzung dieses Vorhabens allerdings erachten sie als unzureichend bzw. missglückt. Die Aufteilung des bisherigen Rundschreibens auf verschiedene Rechtsquellen auf unterschiedlichen Regelungsstufen führt zu einer hohen Komplexität und Unübersichtlichkeit sowie einer damit verbundenen Rechtsunsicherheit. Das neue Regelwerk sollte sich auf eine Verordnung und ein Rundschreiben beschränken, wobei alle massgeblichen/verbindlichen Eckwerte der Rechnungslegung auf Stufe Verordnung zu verankern sind.

Wir erachten angesichts dessen eine grundlegende Überarbeitung des Revisionsentwurfs unter Einbezug der Branche für angezeigt und fordern zu diesem Zweck eine Fortsetzung der Arbeiten der Nationalen Arbeitsgruppe (NAG) mit dem Ziel der Schaffung eines verschlankten und übersichtlichen Regelwerks mit klarer Systematik.

Im Bereich der Wertberichtigungen für Ausfallrisiken setzt die FINMA auf eine proportionale Regelung mit massgeblichem Umsetzungsspielraum für die Banken. Die Kantonalbanken anerkennen die Bemühungen der FINMA für eine praktikable Lösung. Auch wenn ein kostengünstigerer und einfacherer Ansatz nicht weiterverfolgt worden ist, können sie den nun vorgeschlagenen proportionalen Ansatz im Grundsatz unterstützen, wengleich noch wichtiger Klärungsbedarf in Bezug auf relevante Prinzipien und Begriffe besteht.

1. Bemerkungen zur Regulierungsstruktur

Seit Ende 2016 arbeitet die FINMA an der Revision ihrer Rechnungslegungsvorschriften, um Neuregelungen im Bereich der Wertberichtigungen einzuführen. Ursprünglich war geplant, einen umfassenden und gar prozyklischen «Expected Credit Loss»-Ansatz (ECLA) in die nationalen Rechnungslegungsvorgaben zu implementieren. Die Kantonalbanken lehnten die breite Umsetzung eines komplexen, modellbasierten Ansatzes ab und forderten stattdessen einen antizyklisch wirkenden, prinzipienbasierten und proportionalen Ansatz für die Bildung von Wertberichtigungen für erwartete Verluste (EV-Ansatz). Nach diversen Gesprächen zwischen der FINMA und Bankenvertretern zeichnete sich im Herbst 2018 eine gangbare Lösung ab. Im Bereich der Wertberichtigungen setzt die FINMA nun auf eine proportionale Regelung mit massgeblichem Umsetzungsspielraum insbesondere für Banken der Kategorie 3. Die Kantonalbanken anerkennen die Bemühungen der FINMA für eine praktikable Lösung und können den nun vorgeschlagenen proportionalen Ansatz im Grundsatz unterstützen, wengleich noch erheblicher Klärungsbedarf besteht (vgl. Kapitel 2).

Die FINMA nimmt die Einführung der neuen Ansätze für Wertberichtigungen für Ausfallrisiken zum Anlass, die Regulierungsstruktur im Bereich der Rechnungslegung für Banken grundlegend umzugestalten. Das bisherige Rundschreiben zur Rechnungslegung der Banken (2015/1) soll teilweise in eine neue (FINMA-) Rechnungslegungsverordnung überführt werden, daneben soll nach wie vor ein verkürztes Rundschreiben bestehen bleiben. Diverse Tabellen, welche sich heute im Anhang des Rundschreibens befinden, sollen neu nur noch auf der FINMA-

Homepage abrufbar sein (bei gleichbleibender Verbindlichkeit und erweitertem Offenlegungsumfang). Materiell soll sich im Zuge dieser Umgestaltung gemäss FINMA jedoch – mit Ausnahme der neuen Ansätze zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken und einiger weiterer Themen (Behandlung von Kryptowährungen, die Umschichtungen zwischen Finanzanlagen und Beteiligungen sowie die Restatements bei Fehlern) – nichts ändern. Folgende Darstellung zeigt die bestehende und die vorgeschlagene Struktur vergleichend auf:

Bestehende Struktur	Vorgeschlagene Struktur	
Obligationenrecht	Obligationenrecht	Unverändert
Bankengesetz	Bankengesetz	
Bankenverordnung	Bankenverordnung	
Rundschreiben 2015/1 Rechnungslegung Banken («RVB») und FAQ	E-ReIV-FINMA	Neuerung
	E-RS-2020/xx	
	Offenlegungstabellen (aus Anhang) auf FINMA-Homepage (noch nicht ersichtlich)	
	Materiale: Erläuterungsbericht (enthält wichtige materielle Vorgaben)	

Die Kantonalbanken begrüßen grundsätzlich das Vorhaben der FINMA, durch eine neue Verordnung mehr Rechtssicherheit zu schaffen und der Normenhierarchie besser Rechnung zu tragen. Die konkrete Umsetzung dieses Vorhabens allerdings erachten sie als unzureichend bzw. missglückt. Die Zielsetzung der FINMA, ein verschlanktes und übersichtlicheres Regelwerk mit klarer Systematik zu schaffen, wurde klar verfehlt. Die Aufteilung des bisherigen Rundschreibens auf neu vier Elemente (siehe Tabelle oben) führt zu einer hohen Komplexität und, damit verbunden, einer grossen Unübersichtlichkeit. Die bisweilen redundante, teilweise unvollständige oder gar widersprüchliche Überführung von Vorgaben im Rundschreiben auf unterschiedliche Regelungsstufen führt zu einer inkonsistenten und inkohärenten Struktur. Das schadet der Rechtsicherheit und ist inskünftig kaum vernünftig handhabbar und verständlich (vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 3). Vor diesem Hintergrund erachten wir eine nochmalige grundlegende Überarbeitung dieses Revisionsentwurfs für angezeigt.

Die Kantonalbanken fordern eine einfache, kohärente und konsistente Regulierungsstruktur, die die Normenhierarchie¹ angemessen berücksichtigt, wobei folgende Grundsätze zu beachten sind:

- a) Die massgeblichen/verbindlichen Eckwerte der Rechnungslegung sind in einer Bundesrats- oder FINMA-Verordnung zu regeln;
- b) Die informativen, erklärenden oder tabellarischen Ausführungen ohne rechtsetzenden Charakter sind in einem FINMA-Rundschreiben festzuhalten;

¹ Gemäss Art. 6 BankG obliegt es grundsätzlich dem Bundesrat, Ausführungsbestimmungen im Bereich der Rechnungslegung zu erlassen. Dabei kann er die FINMA ermächtigen, ihrerseits Ausführungsbestimmungen zu erlassen, dies aber ausdrücklich nur «in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten». Gemäss [Erläuterungsbericht](#) hat der Bundesrat diese Kompetenz umgesetzt ([Art. 42 BankV](#)).

c) Auf Tabellen und Erläuterungen auf der FINMA-Homepage sowie insbesondere auf massgebliche und verbindliche Eckwerte im Erläuterungsbericht ist vollständig zu verzichten.

Die Branche ist bei dieser Überarbeitung eng einzubeziehen und die Kantonalbanken sind gerne bereit, sich konstruktiv daran zu beteiligen. Wir fordern daher eine Fortsetzung der Arbeiten der Nationalen Arbeitsgruppe (NAG) im Hinblick auf ein verschlanktes und übersichtliches Regelwerk mit klarer Systematik.

2. Bemerkungen zu den neuen Ansätzen für Wertberichtigungen

Wir weisen einleitend darauf hin, dass die Kantonalbanken deutlich mehr Eigenmittel halten als regulatorisch vorgeschrieben. Dies spricht für das ausgeprägte risikobewusste Handeln der Kantonalbanken. Leider wurde der mehrfach eingebrachte, sehr effektive, kostengünstige und einfache Ansatz, demzufolge Banken die Wahl haben sollten, entweder die neuen Ansätze für Wertberichtigungen umzusetzen oder höhere Eigenmittel (Eigenmittelzuschlag) zu halten, nicht aufgenommen. Vor diesem Hintergrund erachten wir die nun vorliegende Einführung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken im Fall der Kantonalbanken als die deutlich aufwändigere und wenig effektive Regulierungsoption.

Nichtsdestotrotz und insbesondere im Vergleich zu den ursprünglichen Regulierungsabsichten der FINMA beurteilen wir die nun vorliegende Konzeption als einen gangbaren Weg, dies aus folgenden Gründen:

- Die Kleinbanken der Kategorien 4 und 5 sowie Banken der Kategorie 3, welche nicht vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, können weiterhin Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken bilden.
- Die Methoden zur Bestimmung, zur Verwendung und zum Wiederaufbau der Wertberichtigungen für inhärente/latente Ausfallrisiken kann von den betroffenen Banken weitgehend selbst festgelegt und auf die eigene Bank zugeschnitten werden. Diese sind im Anhang zur Jahresrechnung zu dokumentieren.
- Die Banken können die Wertberichtigungen für inhärente/latente Ausfallrisiken für die Bildung von Einzelwertberichtigungen verwenden, ohne diese sofort wieder aufbauen zu müssen. Damit lassen sich nun tatsächlich prozyklische Effekte vermeiden.

Damit entspricht die nun vorliegende Regelung weitgehend, wenn auch nicht vollständig, der langjährigen Forderung der Kantonalbanken nach einer einfachen, proportionalen und prinzipienbasierten Regelung mit Gestaltungsfreiheit in der Umsetzung für die betroffenen Banken. Der Ansatz der FINMA wird daher von den Kantonalbanken grundsätzlich unterstützt. Gleichwohl gibt es mit Blick auf die materiellen Bestimmungen noch Anpassungsbedarf. Folgende fünf Punkte stehen aus Kantonalbanken-Sicht im Vordergrund:

2.1 Klärung der zentralen Begriffe und Prinzipien

Die unzureichende Definition zentraler Prinzipien und Begrifflichkeiten wie «Erwarteter Verlust», «Inhärente Ausfallrisiken» und «Latente Ausfallrisiken» sowie weiterführender Prinzipien führt für die betroffenen Institute zu einer grossen Unsicherheit hinsichtlich der Auslegung und Anwendung.

Die relevanten Begriffe «Wertberichtigungen für erwartete Verluste», «Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken» und «Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken» sind ausreichend klar zu definieren und gegeneinander abzugrenzen. Zudem muss zweifelsfrei klargestellt sein, dass die entsprechenden Anforderungen ausschliesslich und abschliessend für Institute der jeweiligen Kategorie gelten und nicht kumulativ zu erfüllen sind.

2.2 Ausdrückliches Bekenntnis zur Methodenfreiheit

Gemäss Erläuterungsbericht der FINMA wird sich die Vergleichbarkeit der Abschlüsse tendenziell erschweren. Dieser Umstand werde aber durch entsprechende Offenlegungsanforderungen kompensiert. Wir teilen die Ansicht, dass eine Vergleichbarkeit aufgrund des gewählten proportionalen Ansatzes nur beschränkt gegeben ist. Dies gilt jedoch bereits heute und ist bewusst in Kauf zu nehmen. Es darf nicht sein, dass allein zum Zweck der besseren Vergleichbarkeit der EV-Ansätze diese flächendeckend einzuführen sind. Vor diesem Hintergrund besteht seitens der Kantonalbanken die Befürchtung, dass die FINMA zu einem späteren Zeitpunkt die Regulierung nachbessern oder die Prüfgesellschaften einen «Best practice»-Ansatz resp. ein «Quasi-Standard» einführen könnten, welcher sich an den Ansätzen für Banken der Kategorien 1 und 2 anlehnen wird. Mit anderen Worten: Die Kantonalbanken befürchten, dass im Zuge einer zukünftigen Orientierung der Aufsicht am IFRS-Ansatz die Umsetzung eines einfachen, institutsspezifischen Ansatzes behindert oder gar verunmöglicht werden könnte.

Dies gilt es mit ausdrücklicher Klarstellung und einem entsprechenden Bekenntnis der FINMA zur Methodenfreiheit, zumindest auf Ebene Rundschreiben, zu verhindern.

2.3 Konsequente Erstalimentierung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken aus eigenen Mitteln

Im Dialog mit der FINMA haben die Kantonalbanken mehrmals dargelegt, dass der erstmalige Aufbau der entsprechenden Wertberichtigungen über die ordentliche Jahresrechnung eine grosse Belastung für die Banken und ihre Eigentümer darstellt. Deshalb wurden Optionen für eine erfolgsneutrale Äufnung aus den in der Regel sehr gut dotierten, selbst erarbeiteten Mitteln resp. daraus gebildeten Reserven gefordert. Art. 92 E-ReIV-FINMA sowie Kapitel 7.2 des Erläuterungsberichts konkretisieren die Regeln zum Aufbau der neu zu bildenden Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken. Die nun vorgeschlagene Regelung eines Aufbaus über 6 Jahre bzw. «erfolgsneutral» über die bestehenden Reserven für allgemeine Bankrisiken (Erläuterungsbericht, Kapitel 5.11) vermag jedoch in einem wichtigen Punkt nicht zu überzeugen. Zum einen kann schon heute eine solche «erfolgsneutrale» Bildung erfolgen, indem im Umfang der zu bildenden Wertberichtigungen einfach bestehende Reserven für allgemeine Bankrisiken aufgelöst werden – eine wirklich erfolgsneutrale Variante stellt dies aber nicht dar. Zum anderen können alle diejenigen Banken nicht davon profitieren, die ihre selbst erarbeiteten Mittel in der Vergangenheit über die ordentliche Gewinnverwendung thesauriert haben (gerade in «True and fair view»-Abschlüssen).

Wir bitten die FINMA, zusätzliche Übergangsbestimmungen aufzunehmen, die eine erstmalige und tatsächlich erfolgsneutrale Alimentierung aus den eigenen Mitteln (insbesondere Kapital-/ Gewinnreserven) der Banken ermöglichen.

2.4 Massgeblichkeitsprinzip auch für inhärente Ausfallrisiken

Gemäss dem Erläuterungsbericht zur neuen Rechnungslegungsverordnung-FINMA und zur Totalrevision des FINMA-RS 20/xx «Rechnungslegung – Banken» (Seite 28) sieht die ESTV für Banken der Kategorie 1 und 2 das Massgeblichkeitsprinzip für die Bildung von Wertberichtigungen für nicht gefährdete Forderungen vor.

Für Banken der Kategorien 3, 4 und 5 sollen pauschale Wertberichtigungen für Ausfallrisiken bis zu den von den Steuerverwaltungen angewandten pauschalen Ansätzen ohne weiteren Nachweis steuerlich akzeptiert werden.

Die Banken der Kategorie 3, welche vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, sind neu aufgefordert, Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken zu bilden. Auch übrige Banken der Kategorie 3 sowie Banken der Kategorien 4 und 5 können optional Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken gemäss Risikomodellen bilden. Es findet auch hier grundsätzlich das Massgeblichkeitsprinzip Anwendung. Sofern aus diesen Risikomodellen Wertberichtigungen oberhalb der geltenden pauschalen Ansätze resultieren, gilt das Massgeblichkeitsprinzip jedoch nur, sofern

- a) die Modelle der Banken der Kategorien 1 und 2 entsprechen oder
- b) ökonomisch begründet werden können.

2.5 Klärung der Auswirkungen auf das aufsichtsrechtliche Reporting / SNB-Statistiken

Bevor die neuen EV-Ansätze umgesetzt und angewendet werden können, ist zu klären, wie die Wertberichtigungen für inhärente/latente Ausfallrisiken in den verschiedenen aufsichtsrechtlichen resp. SNB-Reportings zur Anwendung kommen sollen. Diese Wertberichtigungen müssten von ihrem Wesen her nicht Einzelpositionen zugewiesen werden. Folgerichtig müssten dann auch alle Reportings angepasst werden, damit der Spielraum für die Bildung von inhärenten/latenten Risiken nicht durch die operative Umsetzung unerwünscht eingeschränkt wird.

Die Kantonalbanken fordern, dass vorgängig geklärt wird, wie die neuen Ansätze der Wertberichtigungen in aufsichtsrechtlichen resp. SNB-Reportings abgebildet werden sollen.

3. Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen Vorgaben

Beim Abgleich der bestehenden Vorgaben mit den neuen Vorgaben sind die Fachexperten der Kantonalbanken auf verschiedene Ungereimtheiten gestossen (vgl. Tabellen unten). Diese Hinweise sollten bei der Überarbeitung der Regulierungsstruktur (vgl. Kapitel 1) berücksichtigt

werden. Wir verweisen an dieser Stelle nochmals auf unsere obige Forderung, wonach die NAG weitergeführt werden sollte, um die von der FINMA gesetzte Zielsetzung eines verschlankten und übersichtlichen Regelwerkes mit klarer Systematik zu erreichen. Nachfolgend erhalten Sie eine Zusammenfassung unserer Feststellungen im Zusammenhang mit der oben genannten Anhörung, aufgeteilt in verschiedene Kapitel.

Generell stellen wir fest, dass in den Anhängen mit der Aufzählung der Randziffern jeweils erneut bei 1 begonnen wird. Dadurch ist keine eindeutige Zuteilung der Randziffern möglich. Wir fordern deswegen eine durchgehende Nummerierung der Randziffern über das gesamte Rundschreiben und die Anhänge hinweg.

3.1 Unklare bzw. ungenügende Regelungsstufe

Es handelt sich hier um wesentliche materielle Regelungen, Informationen und/oder Ausführungen, welche unserer Ansicht nach in die RelV-FINMA oder das neue Rundschreiben integriert werden sollten. In der aktuellen Fassung sind diverse wesentliche Regelungen aus dem bisherigen Rundschreiben nicht oder aber in anderen Dokumenten als in der RelV-FINMA geregelt. Im Weiteren sind neue Regelungen etc., welche wir als wesentlich erachten und daher ebenfalls in die RelV-FINMA integriert werden sollten, ausschliesslich im Erläuterungsbericht enthalten. Die folgende Liste umfasst in nicht abschliessender Weise die wesentlichen Punkte, die uns bei der Analyse aufgefallen sind.

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
E-RelV-FINMA Art. 2 Abs. 2b Erläuterungsbericht Kapitel 5.1.1	Derivative Finanzinstrumente: Finanzinstrumente, deren Wert vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzsätze abgeleitet wird, wobei im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswertes im Allgemeinen keine Anfangsinvestition notwendig oder diese gering ist;	Rz 366: Bei derivativen Finanzinstrumenten (Derivaten) handelt es sich um Finanzkontrakte, deren Wert vom Preis eines oder mehrerer zugrundeliegender Vermögenswerte (Beteiligungstitel oder andere Finanzinstrumente, Rohstoffe) oder Referenzsätze (Zinsen, Währungen, Indizes, Kreditratings) abgeleitet wird. Im Allgemeinen erfordern sie keine oder nur eine kleine Anfangsinvestition im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswertes. Derivative Finanzinstrumente können im Wesentlichen in folgende zwei Gruppen zusammengefasst werden: Rz 367: Feste Termingeschäfte: börsengehandelte Terminkontrakte (Futures), ausserbörslich gehandelte Terminkontrakte (Forwards), Swaps und Forward Rate Agreements (FRAs); Rz 368: Optionen: ausserbörslich gehandelte Optionen (over-the-counter/OTC Options) und börsengehandelte Optionen (Exchange Traded Options). Bei den Optionen ist die Unterscheidung zwischen gekauften und geschriebenen Optionskontrakten von Bedeutung.	Die bisher aufgeführten Beispiele (Gruppen derivativer Finanzinstrumente) sowie die Beispiele zu den Underlyings werden nur noch im Erläuterungsbericht (Kapitel 5.1.1) aufgeführt. Da es sich hierbei um hilfreiche Informationen handelt, wäre es empfehlenswert, diese ins RS 2020/xx zu integrieren.
E-RelV-FINMA Art. 4-7, E-FINMA RS 2020/xx RZ 3-	Grundlagen und Grundsätze zu Rechnungslegung	Rz 13 – 58: Grundlagen und Grundsätze zur Rechnungslegung	In der aktuellen Entwurfsfassung sind die Grundlagen und Grundsätze zur Rechnungslegung verteilt in der RelV-FINMA Art. 4-7, im FINMA RS 2020/xx Rz 3-13 sowie im Erläute-

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>13, Erläuterungsbericht Kapitel 5.2</p>			<p>rungsbericht Kapitel 5.2. Dies ist unübersichtlich und führt teilweise zu Redundanzen. Bei den Grundlagen und Grundsätzen zur Rechnungslegung handelt es sich um wesentliche Informationen, weshalb sämtliche Angaben in diesem Zusammenhang in die ReIV-FINMA integriert werden sollten.</p>
<p>Ordnungsmässige Erfassung der Geschäftsvorfälle (Art. 4 E- ReIV-FINMA) Erläuterungsbericht Kapitel 5.2.1</p>	<p>ReIV-FINMA Art. 4: Abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Kassageschäfte sind nach dem Abschlusstagprinzip oder dem Erfüllungstagprinzip zu erfassen.</p>	<p>Rundschreiben 2015/1, Rz 17 Der Erfolg aller abgeschlossenen Geschäftsvorfälle ist in der Erfolgsrechnung einzubeziehen. Die Bilanzierung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte erfolgt nach dem Abschlusstagprinzip («trade date accounting») oder dem Erfüllungstagprinzip («settlement date accounting»). Es ist zulässig, die Bilanzierung gemäss dem Abschluss- bzw. Erfüllungstagprinzip pro Produktkategorie (z.B. Wertschriften, Devisen) festzulegen, wobei eine einheitliche Handhabung sichergestellt sein muss. Das gewählte Verfahren ist konsistent anzuwenden und im Anhang unter den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen offen zu legen.</p>	<p>Der Hinweis, dass pro Produktkategorie definiert werden kann, ob das Abschluss- bzw. Erfüllungsprinzip zur Anwendung kommt, ist nur noch im Erläuterungsbericht (Kapitel 5.2.1) enthalten. Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Information, weshalb eine Integration in die ReIV-FINMA erforderlich wäre.</p>
<p>ReIV-FINMA Art. 13 Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.4 Derivative Finanzinstrumente</p>	<p>Derivative Finanzinstrumente müssen zum Fair Value bewertet werden.</p>	<p>Rundschreiben 2015/1, Rz 369 Alle derivativen Finanzinstrumente sind zum Fair Value zu bewerten. Derivative Finanzinstrumente sind immer Handelsgeschäfte, es sei denn, sie werden zu Absicherungszwecken ausserhalb von Handelsgeschäften eingesetzt</p>	<p>Folgende Angaben sind nur im Erläuterungsbericht Kapitel 5.3.4. abgedeckt: Derivative Finanzinstrumente sind immer Handelsgeschäfte, es sei denn, sie werden zu Absicherungszwecken ausserhalb von Handelsgeschäften eingesetzt. Für den letzten Fall siehe Art. 18 E-ReIV-FINMA. Es handelt sich hierbei um hilfreiche Informationen, weshalb eine Integration in ins FINMA RS 2020/xx erforderlich wäre.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
E-ReIV-FINMA Art. 15 Abs. 3	Bei Finanzanlagen nach Absatz 1 Buchstabe b ist ein Wertanstieg bis höchstens zu den Anschaffungskosten zu verbuchen, sofern der unter den Anschaffungswert gefallene Fair Value in der Folge steigt.	Rz 385: Bei Finanzanlagen, die zum Niederstwertprinzip bewertet werden, ist eine Zuschreibung bis höchstens zu den historischen respektive zu den fortgeführten Anschaffungskosten zu verbuchen, sofern der unter den Anschaffungswert gefallene Fair Value in der Folge wieder steigt. Der Saldo der Wertanpassungen wird über die Positionen «Anderer ordentlicher Aufwand» bzw. «Anderer ordentlicher Ertrag» verbucht.	Angaben zur Verbuchung im Rahmen des bisherigen Inhaltes sind nirgends zu finden. Hinweise ergeben sich lediglich noch aus den Details zu den einzelnen Positionen Anhang 2 Pos. 4.4 «Anderer ordentlicher Ertrag» und Position 4.5 «Anderer ordentlicher Aufwand». Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Information zur Erfassung respektive Bewertung, welche in die ReIV-FINMA integriert werden sollte.
E-ReIV-FINMA Art. 18 Abs. 2	Zu Beginn der Sicherungsbeziehung sind sowohl die grundsätzlichen, längerfristigen Risikomanagementstrategien sowie die daraus abgeleiteten Risikomanagementziele, die mit der Sicherungsbeziehung verfolgt werden, zu dokumentieren.	Rz 434: Zu Beginn der Sicherungsbeziehung sind sowohl die grundsätzlichen, längerfristigen Risikomanagementstrategien sowie die daraus abgeleiteten Risikomanagementzielsetzungen, welche mit der Sicherungsbeziehung verfolgt werden, formal zu dokumentieren. Diese Dokumentation enthält insbesondere auch die designierten Grund- und Absicherungsgeschäfte, das abgesicherte Risiko, die Art und Weise, wie das Absicherungsverhältnis (Verhältnis «Menge Grundgeschäft» zu «Menge Absicherungsgeschäft») bestimmt wird, sowie die Methode, mit welcher die Effektivität gemessen werden soll.	Detaillierte Angaben, was alles in der Dokumentation enthalten sein muss, fehlen respektive sind nur im Erläuterungsbericht geregelt (Kapitel 5.3.9). Es handelt sich hierbei um eine hilfreiche Zusatzinformationen, weshalb eine Integration ins RS 2020/xx erforderlich wäre.
E-ReIV-FINMA, Art. 21 Abs. 2 Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.12 Immaterielle Werte	Die neuen Regelungen in Art 21 Abs. 2 E-ReIV-FINMA enthalten keine Beispiele wie sie im Erläuterungsbericht enthalten sind: «Abs. 2: Selbst erarbeitete immaterielle Werte, welche nicht aktiviert werden können, sind beispielsweise selbst erarbeiteter Goodwill, Aus- und Weiterbildungskosten, Restrukturierungskosten sowie Gründungs- und Organisationskosten.	Rz 457-463: Beispiele für nicht aktivierbare immaterielle Werte sind: <ul style="list-style-type: none">– Selbst erarbeiteter Goodwill;– Aus- und Weiterbildungskosten;– Restrukturierungskosten;– Gründungs- und Organisationskosten. Aufwände für identifizierbare, aber nicht aktivierbare immaterielle Werte sind der Erfolgsrechnung	Die bisherigen Regelungen sind nur im Erläuterungsbericht unter Kapitel Kapitel 5.3.12 abgedeckt. Es handelt sich um wesentliche Regelungen, welche in die ReIV-FINMA integriert werden sollten.

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
	Der Erfolgsrechnung belastete Aufwände für selbst erarbeitete immaterielle Werte können nachträglich nicht aktiviert werden.»	zu belasten. Der Erfolgsrechnung belastete Aufwände für selbst erarbeitete immaterielle Werte können nachträglich nicht aktiviert werden.	
E-ReIV-FINMA Art. 21 Abs. 3	Die erworbenen und selbst erarbeiteten immateriellen Werte werden höchstens zum Wert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der erzielbare Wert tiefer liegt, zu diesem Wert bewertet.	Rz 470: Der aktivierbare immaterielle Wert darf höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst werden. Sind die Aufwände höher als der zu diesem Zeitpunkt ermittelte erzielbare Wert, so ist dieser massgebend. Der Differenzbetrag zwischen den höheren Aufwänden und dem erzielbaren Wert ist der Erfolgsrechnung zu belasten. Als erzielbarer Wert gilt der höhere von Netto-Marktwert und Nutzwert.	Die bisher in Rz 470 enthaltenen nachfolgenden Angaben sind nirgends mehr enthalten: «Der Differenzbetrag zwischen den höheren Aufwänden und dem erzielbaren Wert ist der Erfolgsrechnung zu belasten. Als erzielbarer Wert gilt der höhere von Netto-Marktwert und Nutzwert». Es handelt sich hierbei um eine hilfreiche Zusatzinformationen Information, weshalb eine Integration ins RS 2020/xx empfehlenswert wäre.
E-ReIV-FINMA Art. 27 Abs. 1	Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen aus Vorsorgeeinrichtungen sind auf den Bilanzstichtag zu berechnen und die Auswirkungen der wirtschaftlichen Verpflichtungen sind zu erfassen.	Rz 496: Wirtschaftliche Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen (und patronalen Fonds) auf die Bank bzw. die Finanzgruppe sind entweder wirtschaftlicher Nutzen oder wirtschaftliche Verpflichtungen. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag berechnet und gleichwertig behandelt. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen leiten sich für die Bank bzw. Finanzgruppe einerseits direkt aus vertraglichen, regulatorischen oder gesetzlichen Grundlagen ab (z.B. vorausbezahlte oder geschuldete Beiträge). Andererseits bestehen wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen in der Möglichkeit der Bank bzw. Finanzgruppe, infolge einer Überdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss auszuüben (z.B. Beitragssenkung) oder wegen einer Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine negative Auswirkung auf den künftigen Geldfluss zu	Die bisher in Rz 496 enthaltenen Ergänzungen bezüglich der Definition eines wirtschaftlichen Nutzens/einer wirtschaftlichen Verpflichtung sind neu nur noch im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.3.17 enthalten. Es handelt sich hierbei um eine hilfreiche Zusatzinformationen, weshalb eine Integration ins RS 2020/xx empfehlenswert wäre.

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>E-ReIV-FINMA, Art. 43</p> <p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.7.6</p> <p>Transaktionen mit Beteiligten</p>	<p>Abs. 1: Der Kauf eigener Kapitalanteile wird im Erwerbszeitpunkt zum Fair Value der Gegenleistung erfasst.</p> <p>Abs. 2: Erfolge, die sich aus der Veräusserung eigener Kapitalanteile ergeben, sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» oder erfolgswirksam zu erfassen. Dividenden auf eigenen Kapitalanteilen sind in der Position 2.15 «Gesetzliche Gewinnreserve» zu erfassen.</p>	<p>haben, indem die Bank bzw. Finanzgruppe an der Finanzierung mitwirken will oder muss (z.B. Sanierungsbeiträge).</p> <p>Rundschreiben 2015/1, Rz 585: Im Falle einer Veräusserung eigener Kapitalanteile ist eine allfällige realisierte Differenz zwischen den zufließenden Mitteln und dem Buchwert der Position Gesetzliche Gewinnreserve zuzuschreiben (Mehrwert) bzw. zu belasten (Minderwert), auch wenn sich dadurch ein negativer Saldo ergibt. Eine erfolgswirksame Erfassung ist ebenfalls möglich. Die gewählte Verbuchungsmethode ist in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen anzugeben (Rz 183 ff.). Die Gewinne und Verluste sind im Anhang anzugeben (Rz 218). Es wird zwischen den für den Handel gehaltenen eigenen Kapitalanteilen und den übrigen eigenen Kapitalanteilen unterschieden.</p>	<p>Der Erläuterungsbericht Kapitel 5.7.6 enthält die Bestimmung, dass die Gewinne/Verluste aus Transaktionen mit eigenen Kapitalanteilen auch in der Erfolgsrechnung verbucht werden können:</p> <p>«Eine erfolgswirksame Erfassung ist ebenfalls möglich. Die gewählte Verbuchungsmethode ist in den vom Institut festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen anzugeben. Die Gewinne und Verluste sind im Anhang anzugeben. Es wird zwischen den für den Handel gehaltenen eigenen Kapitalanteilen und den übrigen eigenen Kapitalanteilen unterschieden».</p> <p>Die Vorgabe, dass die gewählte Verbuchungsmethode im Falle einer Veräusserung eigener Kapitalanteile in den BBGs offenzulegen ist, und die Offenlegung im Anhang, sind nur noch im Erläuterungsbericht unter 5.7.6 enthalten.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine hilfreiche Information zur Offenlegung, weshalb eine Integration ins RS 2020/xx erforderlich wäre.</p>
<p>E-ReIV-FINMA, Art. 76 Abs. 3</p>	<p>Abs. 3: Kapitalkonsolidierungen müssen nach der Erwerbsmethode erfolgen.</p>	<p>n/a</p>	<p>Im Erläuterungsbericht Kapitel 5.10.1 wird die «Erwerbsmethode» von Art. 76 Abs. 3 E-ReIV- FINMA weiter spe-</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.10.1</p> <p>Konsolidierungsgrundsätze</p>			<p>zifiziert: «Abs. 3: Bei der Erwerbsmethode kann die Purchase-Methode oder die Acquisition-Methode zur Anwendung kommen».</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine hilfreiche Information zur Offenlegung, weshalb eine Integration zumindest ins RS 2020/xx erforderlich wäre.</p>
<p>E-FINMA RS 2020/xx Rz 1 - 54</p>	<p>Rz 2: Angaben zu Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>Rz 3- 13: Angaben zu Grundlagen & Grundsätze</p> <p>Rz 14-36: Angaben zur Erfassung (übrige FI mit Fair Value Bewertung, Finanzanlagen, strukturierte Produkte, Sicherungsbeziehungen, Sachanlagen, Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, Verbindlichkeiten, Rückstellungen)</p> <p>Rz 37-48 Angaben zum statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung (Stetigkeit in Darstellung und Bewertung, Stille Reserven, Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, Rückstellungen, Reserven für allg. Bankrisiken, Mitarbeiterbeteiligungspläne)</p> <p>Rz 49-50: Angaben zum statutarischen Abschluss True and Fair View</p> <p>Rz 51-53: Angaben zum zusätzlichen Abschluss True and Fair View</p> <p>Rz 54: Angaben zur Konzernrechnung</p>	<p>Diverse Randziffern</p>	<p>Bei den aufgeführten Randziffern aus RS 2020/xx handelt es sich um wesentliche Regelungen, welche entsprechend in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>FINMA RS 2020/xx Rz 12</p> <p>Erläuterungsbericht Kapitel 5.2</p>	<p>Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag</p>	<p>Rz 33: Die Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven sind zugelassen, wenn sich Forderungen und Verpflichtungen aus gleichartigen Geschäften mit der gleichen Gegenpartei, mit gleicher oder früherer Fälligkeit der Forderung und in der gleichen Währung gegenüberstehen, die weder am Bilanzstichtag noch bis zum Verfall der verrechneten Transaktionen je zu einem Gegenparteiisiko führen können.</p>	<p>Bei den im Rundschreiben abgedeckten Grundlagen und Grundsätzen handelt es sich um wesentliche Informationen. Die Ausführungen zu Verlässlichkeit sind zudem nur noch im Erläuterungsbericht (Kapitel 5.2) enthalten. Es handelt sich hierbei um wesentliche Informationen, weshalb eine vollständige Integration in die RelV-FINMA erforderlich wäre.</p>
<p>E-FINMA RS 2020/xx Anhang 4</p>	<p>Ausführungen zum Inhalt der einzelnen Anhangangaben</p>	<p>Anhang 5: Tabellen</p>	<p>In Anhang 4 werden die Inhalte der Anhangstabellen beschrieben.</p> <p>Die effektiven Tabellen sollen gemäss Erläuterungsbericht (Kapitel 5.1.2) auf der Website der FINMA aufgeschaltet werden.</p> <p>Es ist daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht final abschätzbar, ob es bezüglich der Darstellung in der Tabelle zu Anpassungen kommt.</p> <p>Im Weiteren stellen Angaben auf der Website der FINMA als solches keine bindenden Regularien dar.</p> <p>Die Tabellen sollten daher mind. ins RS 2020/xx integriert werden.</p>
<p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.2.3 zu Art. 6 E-RelV-FINMA</p>	<p>Abs. 2 Bst. d: Das Close-out-Netting bezieht sich auf die Aufrechnungsvereinbarungen, wonach das Institut bei Ausfall der Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder ähnlichen Umständen nur das Recht auf Erhalt bzw.</p>	<p>Rundschreiben 2015/1, Rz 41-49</p>	<p>Die bisherigen Regelungen sind nur im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.2.3 abgedeckt. Es handelt sich um wesentliche Regelungen, welche in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>Verrechnung von Aktiven und Passiven</p>	<p>nur die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus den erfassten Geschäften hat.</p> <p>Das Netting-by-Novation bezieht sich auf die Aufrechnungsvereinbarungen, wonach für alle am selben Tag fälligen gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen in derselben Währung, die durch einen Schuldumwandlungsvertrag zwischen dem Institut und der Gegenpartei so zusammengefasst werden, dass diese Schuldumwandlung einen einzigen Nettobetrag ergibt und somit einen rechtsverbindlichen neuen Vertrag schafft, der die früheren Verträge erlöschen lässt.</p> <p>Das Close-out-Netting und das Netting-by-Novation sind nur anwendbar, wenn die bilaterale Vereinbarung nach den folgenden Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem Recht des Staates, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, wenn eine ausländische Zweigniederlassung eines Unternehmens beteiligt ist, zusätzlich nach dem Recht des Sitzes der Zweigniederlassung – dem Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte massgeblich ist; und – dem Recht, dem die Vereinbarungen unterliegen, die erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken. <p>Weitere Formen von Vereinbarungen (wie beispielsweise Vereinbarungen zur Zahlungsaufrechnung (Payment-Netting) oder Vereinbarungen mit Ausstiegsklauseln) sind als Grundlage für die Verrechnung von</p>		

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
	derivativen Finanzinstrumenten nicht zulässig.		
<p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.2</p> <p>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</p>	<p>Abs. 1: Pensionsgeschäfte mit Wertschriften werden auch als Repurchase- bzw. Reverse-Repurchase-Geschäfte bezeichnet, Darlehensgeschäfte mit Wertschriften als Securities-Lending- bzw. -Borrowing-Geschäfte.</p> <p>Abs. 2: Die Verfügungsmacht über die übertragenen Wertschriften geht wirtschaftlich in der Regel nicht verloren, wenn die übertragende Partei weiterhin das Marktpreisrisiko trägt und ihr direkt oder indirekt die laufenden Erträge und sonstigen Rechte aus den übertragenen Wertschriften zustehen. Dies kann beispielsweise durch Margenvereinbarungen sichergestellt werden, welche die übernehmende Partei wirtschaftlich in die Stellung eines gesicherten Kreditgebers setzen. Bei nicht handelbaren Wertschriften verbleibt die Verfügungsmacht bei der übertragenden Partei.</p> <p>Institute, die beim Securities-Lending und -Borrowing in eigenem Namen aber für Rechnung von Kunden handeln, dabei jedoch weder eine Haftung noch eine Garantie übernehmen und damit nicht als Principal auftreten, behandeln diese Geschäfte nach den Regeln der Treuhandgeschäfte und geben sie im Anhang der Jahresrechnung an. Eine Performance-Garantie des Instituts für die korrekte Erfüllung ihrer Servicedienstleistungen (z.B. Margining) ändert den treuhänderischen Charakter des Geschäftes nicht.</p>	n/a	<p>Die bisherige Regelung unter Rz 355 ist nur im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.3.2 abgedeckt. Es handelt sich um eine hilfreiche Information, welche ins RS 2020/xx integriert werden sollten.</p> <p>Die bisherigen Regelungen unter Rz 357/358 sind nur im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.3.2 abgedeckt. Es handelt sich um wesentliche Regelungen, welche in die ReIV-FINMA integriert werden sollten.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.10</p> <p>Sachanlagen</p>	<p>Abs. 2: Die Abschreibungen werden vom tatsächlichen Beginn der betrieblichen Nutzung an vorgenommen und können beispielsweise linear oder degressiv über die Nutzungsdauer der Sachanlagen erfolgen. Sie werden unter Berücksichtigung eines allfälligen erwarteten Restwerts am Ende der Nutzungsperiode berechnet.</p> <p>Ist die Werthaltigkeit einer Sachanlage nicht mehr gegeben, ist eine erfolgswirksame Wertbeeinträchtigung (Impairment) zu verbuchen (siehe Art. 22 E-RelV-FINMA).</p> <p>Falls sich bei der Überprüfung der Werthaltigkeit einer Sachanlage eine veränderte Nutzungsdauer ergibt, so wird der Restbuchwert planmässig über die neu festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben.</p> <p>Abs. 3 Bst. b: Die Aktivierungsuntergrenze einer Sachanlage sowie die kleinste zu aktivierende Wert- / Mengeneinheit werden vom Institut im Rahmen seiner Wesentlichkeitsbetrachtungen selbst bestimmt.</p>	<p>Rundschreiben 2015/1, Rz 468</p> <p>Falls sich bei der Überprüfung der Werthaltigkeit einer Sachanlage eine veränderte Nutzungsdauer ergibt, so wird der Restbuchwert planmässig über die neu festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben.</p> <p>Rz 469</p> <p>Die planmässige erfolgswirksame Periodenabschreibung einer Sachanlage wird unter Berücksichtigung eines allfälligen erwarteten Restwerts am Ende der Nutzungsperiode berechnet.</p>	<p>Die bisherigen Regelungen unter Rz 468/469 sind nur im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.3.10 abgedeckt. Es handelt sich um wesentliche Regelungen, welche in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>
<p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.13</p> <p>Wertbeeinträchtigungen</p>	<p>Abs. 2: Generiert das Aktivum für sich allein keine unabhängigen Geldflüsse, so ist der erzielbare Wert für die kleinstmögliche Gruppe von Vermögenswerten zu bestimmen, zu welcher das betreffende Aktivum gehört.</p> <p>Bei einer Gruppe von Vermögenswerten wird der Verlust aus einer Wertbeeinträchtigung sachgerecht den übrigen Aktiven auf der Basis ihrer Buchwerte belastet.</p>	<p>Rundschreiben 2015/1, Rz 484, 488 f.</p>	<p>Die bisherigen in Rz 484 und 488 abgedeckten Regelungen sind nur im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.1.13 abgedeckt. Es handelt sich um wesentliche Regelungen, welche in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>Erläuterungsbericht Kapitel 5.3.14 Expected loss</p>	<p>Die Banken der Kategorie 2 verwenden einen proportionalen EV-Ansatz, welcher auf langfristigen Durchschnittsschätzungen und auf einer Restlaufzeitbetrachtung beruht. Dabei kommt ein modellbasierter EV-Ansatz mit separater Berechnung der PD (probability of default), des LGD (loss given default) und des EAD (exposure at default) für alle Bestände, für welche regulatorisch der Internal Rating Based (IRB)-Ansatz verwendet wird, zur Anwendung. Die Banken können für die Bestimmungen der erwarteten Verluste direkt die aufsichtsrechtlichen Berechnungen verwenden, wobei aber eine Aufrechnung auf die Restlaufzeit vorgenommen werden muss. Für die übrigen Bestände, für welche regulatorisch der Standardansatz verwendet wird, kann ein einfacher EV-Ansatz zur Anwendung kommen. Dabei können bspw. Loss-Rate-Ansätze basierend auf einem Expertenurteil verwendet werden. Wertberichtigungen für erwartete Verluste sind auf folgenden Positionen zu bilden: Position 1.2 «Forderungen gegenüber Banken», Position 1.4 «Forderungen gegenüber Kunden», Position 1.5 «Hypothekarforderungen», Schuldtitel mit Haltung bis Endfälligkeit in der Position 1.9 «Finanzanlagen», Position 3.1 «Eventualverpflichtungen» und Position 3.2 «unwiderrufliche Zusagen». Die Bestimmung der Restlaufzeit kann auf einfachen Annahmen beruhen (z.B. durchschnittliche Laufzeit in einem Portfolio).</p>	<p>n/a</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen zum Expected loss Ansatz sind ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.</p> <p>Es handelt sich um wesentliche Regelungen, weshalb diese in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>Erläuterungsbericht Kapitel 5.3.14 Expected loss</p>	<p>Bst. b: Banken der Kategorie 3, welche vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig sind, bilden Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken. Die Abgrenzung, ob eine Bank vornehmlich im Zinsdifferenzgeschäft tätig ist, lehnt sich an die Vorgaben im FINMA-RS 19/2 «Zinsrisiken Banken» Rz 15 an. Davon abweichend wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sowohl die Berechnung des Zählers (Nettoerfolg aus dem Zinsengeschäft) als auch des Nenners (ordentliche Erfolgsgrössen) durch die Bildung beziehungsweise Auflösung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken beeinflusst werden. Anstelle des Nettoerfolges aus dem Zinsengeschäft, wie in FINMA-RS 19/2 «Zinsrisiken Banken» Rz 15 vorgesehen, wird im Zähler und im Nenner der Bruttoerfolg aus dem Zinsengeschäft verwendet. Zudem wird eine Mehrjahressicht eingeführt, um allfälligen Schwankungen Rechnung zu tragen. Diese Mehrjahressicht gilt auch bei Erstanwendung, wobei die drei Geschäftsjahre vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen zu betrachten sind. Hauptsächlich im Vermögensverwaltungsgeschäft tätige Banken der Kategorie 3, die vor allem Lombardkredite gewähren, sollen durch diesen Schwellenwert im Sinne einer De-Minimis-Regelung keine Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken bilden müssen.</p> <p>Auf der Stufe Gesamtbank können die Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken nicht null sein. Die Banken bestimmen die Methode zur Bildung von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken selbst. Diese Vorgehensweise erlaubt es</p>	<p>n/a</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen zum Expected loss Ansatz sind ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.</p> <p>Es handelt sich um wesentliche Regelungen, weshalb diese in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
	<p>den Banken, welche bereits heute weitergehende Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken gebildet haben, diese ohne Anpassung der Methode unter neuer Bezeichnung als Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken weiterzuführen. Damit trotz der grossen Methoden-freiheit ein Vergleich möglich ist, werden gewisse Erläuterungen im Anhang gefordert. Zudem sind die angewandten Methoden, verwendeten Daten, Informationen und Annahmen in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Inhärente Ausfallrisiken können in allen beim EV-Ansatz für Banken der Kategorie 2 erwähnten Beständen vorhanden sein.</p>		
<p>Erläuterungsbericht Kapitel 5.3.14 Expected loss</p>	<p>Bst. c: Die restlichen Banken sowie die Wertpapierhäuser bilden Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken. Wie bereits unter den aktuell gültigen Vorschriften, handelt es sich dabei um Ausfallrisiken, welche in einem scheinbar einwandfreien Kreditportefeuille erfahrungsgemäss vorhanden, aber erst später ersichtlich sind. Die latenten Ausfallrisiken werden neu den Vorschriften entsprechend eng interpretiert. Es handelt sich daher um eingetretene Verluste, welche aber noch nicht einem bestimmten Kreditnehmer zugeordnet werden können. Dies entspricht den sog. Incurred-but-not-reported-Verlusten. Banken, welche bereits unter dem heutigen System weitergehende Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken gebildet haben, können diese, falls sie über die neu enge Definition von latenten Ausfallrisiken hinausgehen, grundsätzlich als Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken weiterführen.</p>	<p>n/a</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen zum Expected loss Ansatz sind ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.</p> <p>Es handelt sich um wesentliche Regelungen, weshalb diese in die ReIV-FINMA integriert werden sollten.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
<p>Erläuterungsbericht Kapitel 5.3.14</p> <p>Expected loss</p>	<p>Abs. 3: Bei den Banken der Kategorien 3, 4 und 5 sowie den Wertpapierhäusern stellen die Bestimmungen Mindestanforderungen dar. Es steht diesen Banken und Wertpapierhäusern frei, auf einen weitergehenden Ansatz einer höheren Kategorie zu wechseln und somit zusätzliche Wertberichtigungen zu bilden. Dies ist in den von der Bank bzw. dem Wertpapierhaus festgelegten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen festzuhalten und im Anhang entsprechend offenzulegen.</p>	<p>n/a</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen zum Expected loss Ansatz sind ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.</p> <p>Es handelt sich um wesentliche Regelungen, weshalb diese in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>
<p>Erläuterungsbericht Kapitel 5.3.14</p> <p>Expected loss</p>	<p>Abs. 6: Ein Aufbau von Wertberichtigungen ohne entsprechende Verwendung kann zu einem ewigen Puffer führen. Die erarbeitete Lösung vermeidet dies, indem die Wertberichtigungen für erwartete Verluste, welche nicht auf der Basis eines anerkannten internationalen Standards gebildet wurden, sowie die Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken für die Bildung von Einzelwertberichtigungen ohne sofortigen Wiederaufbau verwendet werden können. Dies ist insbesondere in einer Krisensituation vorgesehen, um dem Problem der Prozyklizität zu begegnen. Die Banken bzw. Wertpapierhäuser bestimmen die Parameter selbst. Dabei ist die Dauer des Wiederaufbaus von Wertberichtigungen für erwartete Verluste resp. für inhärente Ausfallrisiken nach deren Verwendung von entscheidender Bedeutung.</p>	<p>n/a</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen zum Expected loss Ansatz sind ausschliesslich im Erläuterungsbericht abgehandelt.</p> <p>Es handelt sich um wesentliche Regelungen, weshalb diese in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>
<p>Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.16</p>	<p>Die Höhe der Rückstellung wird aufgrund einer Analyse des jeweiligen Ereignisses in der Vergangenheit sowie aufgrund von nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Er-</p>	<p>Rundschreiben 2015/1, Rz 523</p>	<p>Die bisherige Regelung ist nirgends abgedeckt. Es handelt sich um wesentliche Regelungen, welche in die RelV-FINMA integriert werden sollten.</p>

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
Rückstellungen	eignissen bestimmt, sofern diese zur Klarstellung des Sachverhalts beitragen. Der Betrag ist nach wirtschaftlichem Risiko abzuschätzen, wobei dieses so objektiv wie möglich berücksichtigt wird. Übt der Faktor Zeit einen wesentlichen Einfluss aus, ist der Rückstellungsbetrag zu diskontieren. Die Höhe der Rückstellung hat dem Erwartungswert der zukünftigen Mittelabflüsse zu entsprechen. Sie hat die Wahrscheinlichkeit und die Verlässlichkeit dieser Geldabflüsse zu berücksichtigen.		
Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3.18 Mitarbeiterbeteiligungspläne	Als Mitarbeiterbeteiligungspläne gelten alle an die Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebotenen Möglichkeiten, am Kapital und an der Entwicklung des Instituts teilzuhaben, unabhängig davon, ob die Leistung an Bedingungen geknüpft ist, welche im direkten Einflussbereich der Leitungs- und Verwaltungsorgane und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt.	Rundschreiben 2015/1, Rz 607	Die bisher in Rz 607 enthaltenen Ergänzungen bezüglich Mitarbeiterbeteiligungsplänen sind neu nur noch im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.3.18 enthalten.
RS 2015/1 Rz 12	n/a	Rz 12: Anhang 1 des Rundschreibens enthält eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Abweichungen von Bestimmungen des Obligationenrechts. Dieser Anhang beinhaltet auch Angaben dazu, inwieweit Abschlüsse, die in Übereinstimmung mit den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung erstellt werden, von den Schweizer Rechnungsvorschriften für Banken betroffen sind.	Die bisher in Anhang 1 enthaltene tabellarische Übersicht zu den einzelnen Abweichungen von Bestimmungen des Obligationenrechts sollen künftig auf der FINMA-Webseite aufgeschaltet werden. Es handelt sich um hilfreiche Informationen, welche wieder ins FINMA RS 2020/xx integriert werden sollten.
RS 2015/1 Rz 482 ff. Wertbeeinträchtigungen	n/a	Rundschreiben 2015/1, Rz 482, 487, 490 bis 494	Die Randziffer 482 ist nur noch im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.1.13 abgedeckt. Die Randziffer 487 wurde ersatzlos gestrichen und Rz 490-494 sind nur noch im Erläute-

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
			rungsbericht unter Kapitel 5.7.3 abgedeckt. Es handelt sich um wesentliche Regelungen, welche allesamt in die RelV-FINMA integriert werden sollten.
<p>Nicht in die neue Regulation überführte Punkte</p>	<p>Weder in der RelV-FINMA, dem FINMA RS 2020/xx noch im Erläuterungsbericht sind diesbezügliche Inhalte vorhanden.</p>	<p>Nicht abschliessende Aufzählung:</p> <p>Rz 70: Erträge und Aufwände werden nur erfasst, wenn die damit verbundenen Änderungen der Aktiven und/oder Verbindlichkeiten zuverlässig ermittelt werden können.</p> <p>Rz 73: Gemäss Art. 957a Abs. 4 und Art. 958d Abs. 3 OR erfolgt die Buchführung und Rechnungslegung in Schweizer Franken oder einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird eine Fremdwährung angewandt, müssen die Werte gemäss einer allgemein anerkannten Methode umgerechnet werden. In allen Bestandteilen der Jahresrechnung bzw. der Konzernrechnung sind die Werte zusätzlich in Schweizer Franken anzugeben. Die angewandte Umrechnungsmethode muss im Anhang erläutert werden.</p> <p><u>Betrifft (RS 2015/1)</u> Rz 64-71 (Aktiven, Verb. EK) Rz 413-420 (gef. Ford) Rz 395 und 339 (Erläuterungen Strukti) 444 und 445 resp. 457-463 (Immat. Werte) 498-506 (Vorsorgeverpf.) 525-527 (Rückst. Präzisierungen) 550-556 (Leasing)</p>	<p>Die aufgeführten sowie weitere bisherige Regelungen sind nirgends mehr abgedeckt.</p> <p>Dort wo es sich um wesentliche Regelungen handelt, sollten diese in die RelV-FINMA integriert werden. Andernfalls sind diese in das FINMA RS 2020/xx zu integrieren.</p> <p>Die nebenstehenden Randziffern (RS 2015/1) sollten unbedingt wieder in die neue Regulation aufgenommen werden, ansonsten eine andere Interpretation und Anwendung in der künftigen Rechnungslegung erfolgt.</p>

3.2 Inhaltliche Anpassungen ohne explizite Ankündigung

Aus dem Erläuterungsbericht Seiten 10 und 11 geht hervor, dass folgende inhaltliche Anpassungen der Rechnungslegung vorgenommen wurden: a) Wertberichtigungen Ausfallrisiken, b) Behandlung von Kryptowährungen, c) Umschichtungen zwischen Finanzanlagen und Beteiligungen und d) Restatements bei Fehlern. Wir haben allerdings festgestellt, dass neben den angekündigten Anpassungen, noch weitere inhaltliche Anpassungen erfolgen, die möglicherweise gar nicht beabsichtigt sind. Es sind dies u.a. die nachfolgend aufgeführten wichtigen Punkte (nicht abschliessend).

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
E-ReIV-FINMA Art. 2 Abs. 2e	Handelsgeschäfte: Positionen, die aktiv bewirtschaftet werden, um von Marktpreisschwankungen zu profitieren;	Rz 363: Als Handelsgeschäft gelten Positionen, die aktiv bewirtschaftet werden, um von Marktpreisschwankungen zu profitieren, d.h. eine dauernde Bereitschaft zur Erhöhung, zum Abbau, zur Schliessung oder zur Absicherung der Risikoposition besteht.	Der Teil «Absicherung von Risikopositionen» wurde in der neuen Formulierung weggelassen.
E-ReIV-FINMA Art. 7 Abs. 2f	Refinanzierungsaufwand für Handelsgeschäfte mit Position 3 «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option»;	Rz 56: Verrechnung des Refinanzierungserfolges für Handelsgeschäfte;	Bisher war von der Verrechnung des Refinanzierungserfolges für Handelsgeschäfte die Rede. In der ReIV-FINMA steht nun explizit «Refinanzierungsaufwand». Dies sollte wieder auf Refinanzierungserfolg geändert werden, da es sich auch um einen Refinanzierungsertrag handeln kann.
E-ReIV-FINMA Art. 8 Abs. 1/2	Als Fair Value ist grundsätzlich der auf einem effizienten und liquiden Markt gestellte Preis einzusetzen. Kann kein Preis nach Absatz 1 eingesetzt werden, ist der Fair Value aufgrund eines Bewertungsmodells zu ermitteln.	Rz 62: Für bestimmte Positionen ist eine Bewertung zum Fair Value vorgesehen. Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden (Rz 404 ff.). Rz 404: Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden.	Die nachfolgende und bisher im Anhang 7 enthaltene Definition ist nirgends mehr enthalten: «Der Fair Value entspricht dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, interessierten und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte.»

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
		Anhang 7: Der Fair Value entspricht dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, interessierten und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte. Ist ein preiseffizienter und liquider Markt gegeben, kann bei der Fair-Value-Bewertung vom entsprechenden Marktpreis ausgegangen werden.	
E-ReIV-FINMA Art. 8 Abs. 3a	Im Falle der Ermittlung des Fair Value aufgrund eines Bewertungsmodells sind folgende Bedingungen einzuhalten: a. die internen Bewertungs- und Risikomessmodelle tragen sämtlichen in diesem Zusammenhang relevanten Risiken angemessen Rechnung;	Rz 404: Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden. Rz 405: Im letzteren Fall müssen für die Preisermittlung folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.	In der bisherigen Regelung wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. In der ReIV-FINMA ist dies nicht mehr der Fall.
E-ReIV-FINMA Art. 17 Abs. 2	Das derivative Finanzinstrument ist vom Basisinstrument zu trennen und separat zu bewerten, wenn: ...	Rz 396: Bei Strukturierten Produkten ist das Derivat vom Basisinstrument grundsätzlich zu trennen und separat als Derivat zu bewerten, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: ...	In der bisherigen Regelung wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. In der ReIV-FINMA ist dies nicht mehr der Fall.
E-ReIV-FINMA Art. 21 Abs. 2	Von einem Institut nach Artikel 1 Absatz 1 selbst erarbeitete immaterielle Werte können aktiviert werden, wenn: ...	Rz 452: Selbst erarbeitete immaterielle Werte können nur aktiviert werden, falls sie im Zeitpunkt der Erfassung die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen: ...	In der bisherigen Regelung wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Bedingungen zur Aktivierung kumulativ erfüllt sein müssen. In der ReIV-FINMA ist dies nicht mehr der Fall.
E-ReIV-FINMA Art. 21 Abs. 4	Die Abschreibung erfolgt in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren, in begründeten Fällen von höchstens zehn Jahren. Bei personenbezogenen immateriellen Werten darf die Abschreibungsdauer fünf Jahre nicht überschreiten.	Rz 471: Bei der Bilanzierung immaterieller Werte ist die zukünftige Nutzungsdauer vorsichtig zu schätzen und der Wert systematisch (normalerweise linear) über diese Nutzungsdauer dem Periodenerfolg zu belasten. Sofern die Nutzungsdauer nicht eindeutig bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren, in begründeten Fällen höchstens	Die neue Formulierung impliziert, dass im Normalfall eine Abschreibung der immateriellen Werte über 5 Jahre erfolgt. Bisher stand die eigentliche Nutzungsdauer im Vordergrund. Der 5-Jahres Horizont wurde nur beigezogen, wenn die Nutzungsdauer nicht eindeutig bestimmt werden konnte.

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Bisheriger Inhalt	Feststellung / Anliegen
		über 10 Jahre. Bei personenbezogenen immateriellen Werten darf die Nutzungsdauer fünf Jahre nicht überschreiten.	
E-ReIV-FINMA Art. 50	Nicht mehr erforderliche Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sind erfolgswirksam aufzulösen, soweit sie nicht für andere gleichartige Bedürfnisse wie ursprünglich vorgesehen verwendet werden.	<p>Rz 268: Zwingende Auflösung von frei gewordenen Wertberichtigungen und Rückstellungen.</p> <p>Rz 430: In den Einzelabschlüssen True and Fair View und in der Konzernrechnung ist die erfolgswirksame Auflösung frei gewordener Wertberichtigungen zwingend.</p> <p>Rz 535: In den Einzelabschlüssen True and Fair View und in der Konzernrechnung ist die erfolgswirksame Auflösung frei gewordener Rückstellungen zwingend.</p>	In der bisherigen Regelung einer zwingenden erfolgswirksamen Auflösung ist weggefallen.

3.3 Notwendige Ergänzungen bzw. Klärungen

Betreffend nachfolgend aufgeführte Punkte bestehen Unklarheiten, welche beseitigt werden sollten:

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Notwendige Ergänzung / bestehende Unklarheit
E-ReIV-FINMA Art. 15 Abs. 1a	Schuldttitel, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen: nach der Kostenamortisations-Methode	Bei der Kostenamortisationsmethode handelt es sich um einen neuen Begriff, welcher ausschliesslich im Erläuterungsbericht unter Kapitel 5.3.6 definiert wird: Als Kostenamortisationsmethode wird der Anschaffungswert mit Abgrenzung des Agios bzw. Disagios (Zinskomponente) über die Laufzeit verstanden. Es handelt sich hierbei um eine hilfreiche Information/Definition, weshalb eine Integration ins RS 2020/xx erforderlich wäre.
E-ReIV-FINMA Art. 26	n/a	Die Definition der Rückstellungen in Art. 26 E-ReIV-FINMA ist unseres Erachtens zu knapp ausgefallen. Insbesondere fehlt die wichtige Negativaufzählung gemäss FINMA-RS 2015/1 Rz 520 wie auch die Definition der Sanierungsrückstellungen gemäss Rz 525.
FINMA RS 2020/xx Rz 29	n/a	Anhang 4: Berücksichtigung der Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken: Bei der Beschreibung des Anhangs 2 «Darstellung der Deckungen von Forderungen...» muss in Rz 29 geklärt werden, ob auch Wertberichtigungen für inhärente Risiken verrechnet werden müssen oder lediglich die Einzelwertberichtigungen für gefährdete Forderungen.

Quelle(n)	Neuer Inhalt	Notwendige Ergänzung / bestehende Unklarheit
FINMA RS 2020/xx Anhang 4, Rz 192	n/a	Neu wird präzisiert (Rz 192), dass Vorsorgekonten Sparen 3 und auch Freizügigkeitskonten im Anhang «Darstellung der Fälligkeitsstruktur der Finanzinstrumente» als «kündbar» auszuweisen sind. Diese generelle Präzisierung stellen wir für Freizügigkeitskonten in Frage, weil diese Kategorie keine Kündigungsfristen besitzt und eine Auszahlung oft sofort erfolgt. Auf der anderen Seite besitzen Sparen-3-Konten eine ordentliche Kündigungsfrist, welche den Ausweis unter «kündbar» erklärt.
Erläuterungsbericht, S.21 + 35	n/a	Folgende Begriffe sind zumindest im Rundschreiben zu definieren und nicht wie vorgeschlagen nur im Erläuterungsbericht: «AFS-Optionen» und «Transaktionen mit Beteiligten».
Erläuterungsbericht 5.2 resp. FINMA RS 2020/xx Rz 4	n/a	Die im Erläuterungsbericht gemachten Bemerkungen zur «Annahme der Fortführung sowie zeitliche und sachliche Abgrenzung» und zur Verwendung von Liquidationswerten sollten unbedingt ins Rundschreiben Eingang finden
Umfrage FINMA vom 17.12.2015 an Mitglieder der Auslegungsgruppe zum FINMA-RS 15/1	n/a	Die FINMA hat im Dezember 2015 eine Umfrage gestartet. Darin wurde u.a. gefragt, ob langfristige Mietverträge im Anhang 4 des Rundschreibens in der Tabelle «8 Sachanlagen» in der Fusszeile operatives Leasing gestützt auf Art. 959c Abs. 2 Ziff. 6 OR ausgewiesen werden müssen oder nicht. Diese offene Frage wurde schliesslich nie in den «Frequently Asked Questions» beantwortet. Leider wird diese Thematik auch im neuen Rundschreiben nicht erläutert. Es wäre von Vorteil, diesen Sachverhalt im neuen Rundschreiben zu klären.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen zusammen mit unserem Experten, Matthias Stöckli (matthias.stoeckli@zkb.ch, +41 44 292 41 19), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Adrian Steiner
Vizedirektor
Leiter Public & Regulatory Affairs